

Familienzulagen / Differenzzahlungen

Auf den 1. Januar 2020 wurden die Familienzulagen im Kanton Schaffhausen erhöht. Kinderzulagen, welche bis zur Vollendung des 16. Altersjahres ausbezahlt werden, wurden um CHF 30.00 auf CHF 230.00 erhöht, die Ausbildungszulagen um CHF 40.00 auf CHF 290.00.

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf Differenzzulagen, sofern die Zulagen in diesem Kanton höher sind.

Anspruch auf eine Differenzzahlung hat ausschliesslich die zweitanspruchsbe-rechtigte Person.

Differenzzahlungen an dieselbe Person, die bei verschiedenen Arbeitgebern in verschiedenen Kantonen arbeitet, oder die in einem Kanton selbständig und im anderen unselbständig erwerbstätig ist, sind ausgeschlossen.

Dieser Grundsatz gilt aber nicht im Verhältnis zu Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Ein Anspruch auf Differenzzahlungen kann, unter gewissen Voraussetzungen, auch entstehen, wenn der Erstanspruch in einem EU-Staat besteht.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) richtet keine Differenzzahlungen aus, weil ein Anspruch einer anderen erwerbstätigen Person (auch einer selbständigerwerbenden) auf Familienzulagen für das-selbe Kind jeden Anspruch auf den Zuschlag der ALV ausschliesst.

Für nichterwerbstätige Personen besteht kein Anspruch auf Differenzzahlungen.